

Stellungnahme der ANGA Verband Deutscher Kabelnetzbetreiber zu dem Entwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Telemediengesetzes – 3. TMG-Novelle

I. Einleitung und Zusammenfassung

Am 23.02.2017 legte das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) den Entwurf einer dritten TMG-Novelle vor. Hiermit sollen die erst im Juli 2016 in Kraft getretenen Regelungen zur WLAN-Haftung aus dem TMG an die jüngste Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in Sachen Mc Fadden gegen Sony Music (Rechtssache C-484/14) angepasst werden.

Ziel des Gesetzentwurfs sei es, den Umfang der Haftungsbeschränkung im TMG für Internetzugangsanbieter klar zu regeln. Darüber hinaus sollten diese von einem Großteil der bisher bestehenden Kostentragungspflicht, insbesondere bei Abmahnungen, befreit werden. Schließlich solle klargestellt werden, dass WLAN-Betreiber nicht von einer Behörde verpflichtet werden dürfen, Nutzer zu registrieren, ihr WLAN nicht mehr anzubieten oder die Eingabe eines Passworts zu verlangen, obgleich dies auf freiwilliger Basis weiterhin möglich bleibe. Ebenso solle klar geregelt werden, unter welchen Bedingungen Nutzungssperren im Einzelfall möglich sind, um die Wiederholung einer konkreten Rechtsverletzung zu verhindern.

Die ANGA begrüßt die vorgeschlagenen Änderungen in § 8 TMG und die dort vorgesehenen Klarstellungen, dass Internetzugangsanbieter nicht wegen einer rechtswidrigen Handlung eines Nutzers auf Schadensersatz oder Beseitigung oder Unterlassung einer Rechtsverletzung in Anspruch genommen werden können. Die ANGA begrüßt auch die Klarstellung, dass WLAN-Betreiber nicht von einer Behörde verpflichtet werden dürfen, Nutzer zu registrieren, ihr WLAN nicht mehr anzubieten oder die Eingabe eines Passworts zu verlangen.

Abzulehnen sind hingegen die vorgeschlagenen Änderungen in § 7 TMG, nach denen Rechteinhaber künftig von Internetzugangsanbietern verlangen können sollen, die Nutzung von urheberrechtsverletzenden Inhalten durch Sperrung zu unterbinden. Diese – nicht neue und emotional sehr aufgeladene – Debatte um Netzsperrungen sollte nicht in dieser verkürzten Form geführt werden.

II. Stellungnahme im Einzelnen

1. Zu § 7 Abs. 4 TMG-E

a) Grundsätzliche Kritik an gesetzlicher Pflicht zu Netzsperrungen

Internetsperren müssen das letzte Mittel der Netzpolitik bleiben. Gerade wenn es um die Frage von Urheberrechtsverletzungen geht, ist die Abwägung der Interessen beider Seiten – also der Inhalteanbieter und der Internetnutzer – gründlich zu führen. Urheberrechtsverstöße können und sollten primär auf anderem und effektiverem Wege bekämpft werden. Legale Angebote sollten gefördert und illegalen Anbietern die finanziellen Anreize genommen werden. Wichtig ist außerdem, dass die internationale Zusammenarbeit der Ermittlungsbehörden gestärkt wird, da viele illegale Anbieter ihren Sitz im Ausland haben.

Netzsperrungen greifen in das Recht auf Informationsfreiheit der Internetnutzer ein. Diese Eingriffe müssen verfassungsmäßig gerechtfertigt sein. Eine solche Rechtfertigung ist bei allen legitimen Zwecken, die die Rechteinhaber für sich beanspruchen können, bereits deshalb in Frage zu stellen, weil die technische Eignung von Netzsperrungen in der Praxis bisher nicht belegt werden konnte. Zu berücksichtigen ist auch, dass individuell geltend gemachte Sperransprüche zu Wettbewerbsverzerrungen unter den Zugangs Providern führen können. Sperranordnungen werden regelmäßig gegenüber großen Zugangs Anbietern gerichtlich durchgesetzt, was ein Abwandern der Kunden zu anderen Anbietern zur Folge haben kann, die nicht in Anspruch genommen werden.

b) Konkrete Kritik an § 7 Abs. 4 TMG-E – Keine Richterrolle für Internetzugangsanbieter

Das BMWi sieht in § 7 Abs. 4 TMG-E nur sehr eingeschränkte Voraussetzungen für eine Sperrverpflichtung zugunsten des Internetzugangsanbieters vor.

Sofern eine Urheberrechtsverletzung über einen Internetzugang begangen wurde, kann der Rechteinhaber vom betreffenden Internetzugangsanbieter „insbesondere die Sperrung der Nutzung von Informationen verlangen“ sofern diese „zumutbar und verhältnismäßig“ ist und der Rechteinhaber der Rechtsverletzung nicht auf anderem abhelfen kann.

Nicht vorgesehen wird eine **richterliche Anordnung** zur Sperrung – und damit keinerlei rechtliche Überprüfung von Sperr-Begehren durch Rechteinhaber. Eine richterliche Anordnung wäre zwingend im Gesetz vorzusehen. Dies gebieten bereits die gegeneinander abzuwägenden Interessen der Betroffenen. Andernfalls würden Internetzugangsanbieter in eine Richterrolle gedrängt, die sie nicht ausüben sollten und auch nicht ausüben wollen. Entscheidend ist, dass der Zugangsanbieter oft aber auch keine Möglichkeit hat, zu überprüfen, ob der geltend gemachte Anspruch berechtigt ist. Die Frage, ob bestimmte Inhalte im Internet vom Internetzugangsanbieter zu sperren sind oder nicht, sollten vollkommen ohne seine Beteiligung gerichtlich geklärt werden. Das Verfahrensergebnis sollte zudem Wirkung gegenüber sämtlichen Internetzugangsanbietern entfalten und nicht nur gegenüber demjenigen, über dessen Anschluss die betreffende Rechtsverletzung begangen wurde. Erreicht werden könnte dies etwa durch eine quartalsweise aktualisierte Sperrliste bei Bundesnetzagentur. Andernfalls drohen Wettbewerbsverzerrungen, da regelmäßig nur die großen Internetzugangsanbieter in Anspruch genommen würden und ein Abwandern der Kunden zu kleineren, nicht sperrenden Anbietern drohte.

Die vorgeschlagene **Regelung zur Kostentragung** gehen nicht weit genug. Zwar wird der Internetzugangsanbieter von gegnerischen Anwaltskosten freigestellt, es verbleibt aber nach der vom BMWi vorgesehenen Verantwortungsverteilung das Gerichtskostenrisiko. Unabhängig von gerichtlicher oder außergerichtlicher Inanspruchnahme des Internetzugangsanbieters entstehen diesem hohe interne Verwaltungskosten. Außerdem führt die Sperrung selbst zu Kosten im Unternehmen. Sachgerecht wäre es, den Internetzugangsanbieter von all diesen Kosten freizustellen und diese Kosten demjenigen aufzuerlegen, in dessen Interesse die Sperrung erfolgt und der dann Ersatz vom Rechteinhaber verlangen kann.

Darüber hinaus sollte das Gesetz **weitere Klarstellungen** treffen. Internetzugangsanbieter sollten nur eine konkrete Maßnahme – die Sperrung – aber keinen Erfolg – die Nichterreichbarkeit des betreffenden Inhalts – schulden. Wie bereits erwähnt konnte die Wirksamkeit von Internetsperrungen bisher nicht belegt werden. Weder das **Umgehungsrisiko** von Internetsperrungen noch das Haftungsrisiko im Falle von Overblocking dürfen

dem Internetzugangsanbieter aufgebürdet werden. Für diese Fälle ist eine Haftungs-freistellung notwendig. Außerdem sollte klargestellt werden, dass **Rechtsfolge** bei nicht erfolgreicher oder nicht ausreichender Sperrung trotz Verpflichtung allenfalls ein Bußgeld sein kann, der Internetzugangsanbieter hingegen nicht für die eigentliche Rechtsverlet-zung haftbar gemacht werden kann.

2. Zu § 8 TMG-E

In § 8 Abs. 4 TMG-E sollten zwei Formulierungen angepasst werden:

„Diensteanbieter nach § 8 Absatz 3 dürfen von einer Behörde **oder einem Gericht** nicht verpflichtet werden, ...“

Es ist nicht ersichtlich, warum lediglich WLAN-Anbieter und nicht alle Internetzu-gangsanbieter von der vorgeschlagenen Privilegierung profitieren sollten. Für einen ef-fektiven Schutz von Internetzugangsanbietern vor staatlicher Verpflichtung der be-nannten Maßnahmen müssen außerdem gerichtliche Anordnungen ebenso genannt werden wie behördliche.

Köln/Berlin, den 9. März 2017

Die ANGA vertritt die Interessen von mehr als 200 Unternehmen der deutschen Breit-bandbranche, darunter Vodafone, Unitymedia, Tele Columbus, NetCologne und wil-helm.tel sowie eine Vielzahl mittelständischer Anbieter. Über 17 Millionen Haushalte in Deutschland nutzen Kabelfernsehen. Die ANGA-Mitglieder versorgen ihre TV-Kunden mit einer wachsenden Zahl von Fernsehprogrammen, Inhalten in HD, Video on Demand und zeitversetztem Fernsehen. Daneben leisten die ANGA-Netzbetreiber den mit Ab-stand größten Beitrag zur flächendeckenden Verfügbarkeit von hochleistungsfähigem Internet. Schon heute können sie über 70 Prozent der deutschen Haushalte mit schnel-lem Internet versorgen. Knapp 7 Mio. Haushalte machen von diesem Angebot Ge-brauch. Das entspricht einem Anteil am Breitbandmarkt von ca. 22 Prozent.